

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		Fachbereich 66	7524/09
zur Anfrage Nr. 891/09 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, v. 3. Febr. 09		Datum	11. Februar 2009
		Genehmigung	
Überschrift Winterdienst in Braunschweig		Dezernenten Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 17. Febr. 09		

Die Stadt Braunschweig hat ihre Pflicht zum Winterdienst auf den Straßen über einen Leistungsvertrag an die Firma Alba übertragen. Die Leistung wird aus den Einnahmen nach der Entgeltverordnung für die Straßenreinigung, also über Einnahmen aus Gebühren pauschal vergütet.

Während in Braunschweig die Fahrbahnen insbesondere in Wohngebieten, sowie Geh- und Radwege in den ersten Januartagen dieses Jahres so schlecht geräumt wurden, dass auch zwei Wochen später noch feste und gefährlich glatte Eisdecken auf ihnen zu finden waren, berichteten BürgerInnen aus dem Landkreis Wolfenbüttel von sauber geräumten Straßen und Radwegen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

- 1. Welcher Umfang der Schneeräumung ist mit der Firma Alba in dem entsprechenden Leistungsvertrag vereinbart (Welche Straßengruppe in welchem Zeitraum? Vollständige Räumung oder partielle?)*
- 2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Braunschweig bei Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Leistungen, die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu gewährleisten?*
- 3. Was hat die Verwaltung unternommen, um dem gefährlich glatten Zustand in Wohngebieten abzuhelpen?*

Antwort:

1. Im Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) mit der ALBA ist geregelt, dass die der Stadt obliegenden Winterdienstpflichten durch ALBA zu erbringen sind. Dazu gehört insbesondere die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte. Zudem ist festgelegt, dass der Winterdienst auf Grund der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Vorrang vor den anderen vertraglichen Pflichten genießt.

Da eine Leistungsbeschreibung „Winterdienst“ auch aufgrund der nicht vorhersehbaren stets unterschiedlichen Wetterlagen nur schwer möglich war, orientiert sich die vertragliche Verpflichtung an dem Umfang der vom ehemaligen Stadtreinigungsamt erbrachten Leistungen.

Der Winterdienst wird durch ALBA nach Prioritätenliste vorgenommen. Die höchste Priorität haben der Ring, die Ausfallstraßen, die Hauptverkehrsstraßen, die Fußgängerzonen in der Innenstadt und die Straßen mit ÖPNV. In der zweiten Priorität werden die Wohnsammelstraßen bearbeitet. In der geringsten Priorität liegen Nebenstraßen, die erst bei einer Schneehöhe ab ca. 10 cm und anhaltendem Schneefall geräumt werden. Der Radwegewinterdienst beginnt von der Innenstadt nach außen zum Teil bereits zeitgleich mit der Ausführung des Fahrbahnwinterdienstes der Priorität 1.

2. Die Möglichkeiten der Stadt Braunschweig bei Nicht- oder Schlechterfüllung des Winterdienstes, die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu gewährleisten, ergeben sich ebenfalls aus dem Leistungsvertrag 1. Kommt ALBA seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat die Stadt das Recht, erforderliche Maßnahmen auf Kosten von ALBA selbst oder von einem Dritten durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt zur sofortigen Durchführung der Maßnahme auf Kosten der ALBA ohne vorherige Mahnung berechtigt.
3. Aus Sicht der Verwaltung ist es auf Fahrbahnen nicht zu verkehrlich gefährlichen Zuständen gekommen. Daher bestand kein Anlass zum Handeln. Hinsichtlich der Räumung auf Gehwegen wird auf die Räumspflicht der anliegenden Grundstückseigentümer hingewiesen, die diese ggf. auf ihre Mieter und damit Anwohner übertragen haben.

I. V.

Zwafelink

Es gilt das gesprochene Wort.